



Amtsblatt

für die Stadt Fürstenwalde/Spree

26. Jahrgang

Mittwoch, 08.07.2026

Nr. 27



Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Wahlzeit 2024-2029) am 07.07.2026 Seite: 2
2. Öffentliche Zustellung Seite: 2
3. Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Straßenreinigungssatzung) Seite: 3

Bekanntmachungen anderer Stellen

Amtlicher Teil

1.

**Beschlüsse des Hauptausschusses der Stadt Fürstenwalde/Spree
(Wahlzeit 2024-2029) am 07.07.2026**

BESCHLUSS | 20260707/HA/NTOP9

BV/24-29/0252

Vergabe von Bauleistungen – Rohbauarbeiten Fahrradparkhaus / Los 3 - Rohbauarbeiten

Beschluss:

Der Beschluss zur o.g. Beschlussvorlage wurde im nichtöffentlichen Teil gefasst und betraf Vergabean-
gelegenheiten.

Zugestimmt: Ja 12 / Nein 0 / Enthaltung 1

2.

Öffentliche Zustellung

Name, Vorname	
Razezadeh, Ghasem	
Zuletzt bekannte Anschrift	Bescheid vom
Tränkeweg 2 15517 Fürstenwalde/Spree	22.06.2026
	Aktenzeichen/ Betreff
	13 – 10052876-2 – 13.41/ Hundesteuerabmeldebescheid

Für die vorbezeichnete Person ist ein Bescheid unter dem o.a. Aktenzeichen erlassen worden, der nicht zugestellt werden konnte, da der Aufenthaltsort unbekannt ist. Ermittlungen über den aktuellen Aufenthaltsort verliefen ergebnislos. Es erfolgt daher die öffentliche Zustellung im Amtsblatt der Stadt Fürstenwalde/Spree.

Die öffentliche Zustellung erfolgt gemäß § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. I/91, [Nr. 32], S.457) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 07], S.74, 86) in Verbindung mit §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236).

Der Bescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Das Schriftstück kann gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter abgeholt oder eingesehen werden bei der:

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
Amtlicher Teil			

Stadt Fürstenwalde/Spree,
 Amt 13/Steuern,
 Am Nordstern 1,
 15517 Fürstenwalde/Spree

Sprechzeiten:

Montag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
 Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
 Mittwoch geschlossen
 Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
 Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Fürstenwalde/Spree, 23.06.2026

gez.
 Matthias Rudolph
 Bürgermeister

3. **Satzung über die Reinigung von Straßen der Stadt Fürstenwalde/Spree (Straßenreinigungssatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr.19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) und § 49a Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 6 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer Sitzung am 26.02.2026 die nachfolgende Straßenreinigungssatzung beschlossen.

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung der öffentlichen Straßen betreibt die Stadt Fürstenwalde/Spree (Stadt) als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 3 den Grundstückseigentümern übertragen ist.
- (2) Zur öffentlichen Straße gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trennstreifen, die befestigten und unbefestigten Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushalte- und Parkbuchten, die verkehrsberuhigten Bereiche, Entwässerungsanlagen sowie Rad- und Gehwege. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dazu gehören auch die Nebenanlagen zwischen Fahrbahnen und Grundstücksgrenzen, insbesondere Straßenbegleitgrün sowie unbefestigte und befestigte Seitenstreifen. Als Gehwege im Sinne dieser Satzung

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

gelten auch gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 StVO) und getrennte Geh- und Radwege (Zeichen 241 StVO). Radfahrstreifen und Schutzstreifen für den Radverkehr sind Teil der Fahrbahn.

- (3) Die Reinigungspflicht umfasst die Straßenreinigung ganzjährig sowie den Winterdienst auf den Fahrbahnen, den Radwegen und Gehwegen. Die Straßenreinigung hat die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können, zum Inhalt. Der Winterdienst umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen, den Rad- und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, der Radwege und gefährlicher Stellen auf Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2

Öffentliche Straßenreinigung

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung ganzjährig, sowie der Winterdienst sind eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang. Dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegen alle Grundstücke gemäß der Definition im Abs. 2. Wird ein Grundstück durch mehrere öffentliche Straßen erschlossen, die in der Anlage I (Fahrbahnreinigung), in der Anlage II (Geh- und Radwegreinigung) und die in Anlage III (Winterdienst auf Fahrbahnen) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das im Liegenschaftskataster und im Grundbuch eingetragene Grundstück (Buchgrundstück). Bilden mehrere solcher Grundstücke eines Eigentümers einen zusammenhängenden Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, kann dieser wie ein Grundstück behandelt werden. Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn es rechtlich und tatsächlich eine Zugangsmöglichkeit zu einer öffentlichen Straße hat und dadurch eine innerhalb der geschlossenen Ortslage übliche und sinnvolle Grundstücksnutzung ermöglicht wird. Dies gilt sowohl für sogenannte Hinterliegergrundstücke als auch für Grundstücke, die durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Straßenbegleitgrün, Mauern oder in ähnliche Weise von der Straße getrennt sind. Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht oder nur zum Teil an die öffentliche Straße angrenzen, jedoch gemäß Satz 3 durch sie erschlossen sind.
- (3) Im Rahmen der öffentlichen Straßenreinigung werden auf den in Anlage I aufgeführten Fahrbahnen die Reinigung und auf den in Anlage III aufgeführten Fahrbahnen der Winterdienst durch die Stadt ausgeführt. Die Geh- und Radwege der in Anlage II aufgeführten Straßen werden durch die Stadt manuell gereinigt.
- (4) Die geschlossene Ortslage wird um folgende Straßenabschnitte erweitert:
- Rudolf-Breitscheid-Straße, ab Ende der Bebauung Lützowring bis Spreenhagener Straße und ab Ende der Bebauung in Fürstenwalde Südwest bis Kiesweg.
- (5) Die durch die Stadt vorzunehmende öffentliche Straßenreinigung und der Winterdienst können an Dritte beauftragt werden.
- (6) Die Reinigung der Fahrbahnen der in Anlage I aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte erfolgt in Reinigungsklasse 1 wöchentlich und in Reinigungsklasse 2 14-täglich.
- (7) Der Winterdienst erfolgt auf den Fahrbahnen der in der Anlage III aufgelisteten Straßen und Straßenabschnitte. Er besteht aus der maschinellen Schneeräumung und dem maschinellen Streuen. Sollte auf Grund von extremem Frost das Streuen von Salz nicht mehr sinnvoll sein, wird nur Schnee ge-

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

räumt und an verkehrswichtigen und besonders gefährlichen Stellen mit Sand gestreut. Die Reihenfolge der Fahrbahnen und übrigen, dem Winterdienst der Stadt unterliegenden, Flächen resultiert aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung. Der Winterdienst erfolgt entsprechend der Witterung in der Regel beginnend ab 04.00 Uhr und endet um 20.00 Uhr.

§ 3

Übertragung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Fahrgastunterstände des öffentlichen Personennahverkehrs, sowie der Fahrbahnen der in Anlage I aufgeführten Straßen wird in dem in § 4 festgesetzten Umfang den Eigentümern (Anlieger) der durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Definition siehe § 2 Abs. 2) auferlegt.

Der Winterdienst auf den öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der in Anlage III aufgeführten Fahrbahnen, der Radwege (Zeichen 237 und 241 StVO) sowie der Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs wird in dem in § 5 festgesetzten Umfang den Anliegern der durch die Straße erschlossenen oder der Straße anliegenden Grundstücke auferlegt. Vorderliegergrundstücke und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) bilden eine Straßenreinigungseinheit, soweit sich die Reinigungsbereiche überlappen. Die Mitglieder der Straßenreinigungseinheit haften als Gesamtschuldner.

- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Anliegers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Anlieger nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Der Anlieger haftet für Schäden, die durch die Nichterfüllung der Pflichten nach dieser Satzung entstehen und deren Ersatz gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Kommen Anlieger ihrer Reinigungspflicht nicht nach, kann die Stadt die Reinigung im Rahmen einer Ersatzvornahme auf Kosten der Anlieger durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

§ 4

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Bei öffentlichen Straßen, die nicht in Anlage I und II aufgeführt sind, erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.
- (2) Bei öffentlichen Straßen, die in Anlage I aber nicht in Anlage II aufgeführt sind, erstreckt sich die Rei-

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
Amtlicher Teil			

nigungspflicht jeweils von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante. Selbstständige Gehwege sind jeweils bis zur Gehwegmitte zu reinigen. Ist nur auf einer Gehwegseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf den gesamten Gehweg.

- (3) Die Reinigung ist je nach Bedarf durchzuführen. Die befestigten Gehwege und Fahrbahnen sind zu kehren und von Unrat, Laub und Pflanzenwildwuchs zu befreien. Die Reinigung hat auch an und unter Aufbauten wie zum Beispiel Bänken, Fahrradständern, Verkehrszeichen, Abfallbehältern oder Straßenlaternen zu erfolgen. Auf Grünstreifen und Pflanzbeeten (Baumscheiben) ist Unrat und Laub zu entfernen. Unbefestigte Gehwege brauchen nicht gekehrt zu werden. Es genügt, wenn diese Wege von Unrat und Laub befreit werden und sämtliche Pflanzen kurzgehalten werden. Der Einsatz von Herbiziden ist untersagt. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Das angefallene Kehrgut ist nach Beendigung der Reinigung unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen durch den Reinigungspflichtigen zu entsorgen. Besondere Verschmutzungen sind unverzüglich zu beseitigen.

Während der von der Stadt jährlich im Herbst durchgeführten Laubentsorgungsaktion kann das Laub von Straßenbäumen durch die Anlieger in die von der Stadt bereitgestellten Abfallsäcke gefüllt werden. Diese Abfallsäcke sind am Vorabend des Entsorgungstages oder bis 07.00 Uhr des Entsorgungstages auf dem am Grundstück liegenden Gehwegrand zu lagern. Der Tourenplan für die Abholung dieser Laubsäcke wird im Monat September im Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree bekanntgegeben.

§ 5

Umfang des übertragenen Winterdienstes auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Gehwege sind in der Frontmeterlänge in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Der Einsatz von Streusalz ist auf Geh- und Radwegen, in Fahrgastunterständen, auf Querungshilfen über Fahrbahnen, auf Treppen, und auf Wegen in begrünten Flächen verboten. Das durch die Stadt ausgebrachte Streumittel wird spätestens nach Beendigung der Winterdienstperiode durch die Stadt entfernt.
- (2) Ist der Winterdienst der Fahrbahn übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte
- gekennzeichnete Fußgängerüberwege,
 - Querungshilfen über die Fahrbahn und
 - Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder –einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln zu bestreuen. Nach starkem Schneefall ist auch die Fahrbahn vom Schnee zu befreien. § 4 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

- (3) Gefallener Schnee und auftretende Glätte sind werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind am Folgetag, werktags bis 07.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09.00 Uhr, zu beseitigen.

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
Amtlicher Teil			

- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße transportiert und dort gelagert werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 15 Brandenburgisches Straßengesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) entgegen § 4 Abs. 3 den befestigten Gehweg und die Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Frontmeterlänge kehrt oder von Unrat, Laub und Pflanzenwildwuchs befreit,
 - b) entgegen § 4 Abs. 3 auf Grünstreifen und Pflanzbeeten (Baumscheiben) Unrat und Laub nicht entfernt,
 - c) entgegen § 4 Abs. 3 den unbefestigten Gehweg oder die Fahrbahn vor dem jeweils angrenzenden Grundstück nicht in der gesamten Frontmeterlänge von Unrat und Laub befreit oder den Pflanzenwildwuchs nicht kurzhält,
 - d) entgegen § 4 Abs. 3 beim Kehren belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - e) entgegen § 4 Abs. 3 das angefallene Kehrgut nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich und gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen entsorgt,
 - f) entgegen § 4 Abs. 3 besondere Verschmutzungen nicht unverzüglich beseitigt,
 - g) entgegen § 5 Abs. 1 den Gehweg nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes in einer Breite von 1,50 Meter, bei stark frequentierten Gehwegen bedarfsgerecht breiter, von Schnee freihält,
 - h) entgegen § 5 Abs. 1 bei Eis- und Schneeglätte den Gehweg oder die Fahrbahn nicht in der Frontmeterlänge des jeweils angrenzenden Grundstückes mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - i) entgegen § 5 Abs. 1 auftauende Mittel auf Gehwegen, Fahrbahnen, Treppen, und auf Wegen in begrünten Flächen aufbringt,
 - j) entgegen § 5 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte gekennzeichnete Fußgängerüberwege, und Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einführungen nicht jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn mit abstumpfenden Mitteln bestreut,
 - k) entgegen § 5 Abs. 2 nach starkem Schneefall die Fahrbahn nicht vom Schnee befreit,
 - l) entgegen § 5 Abs. 3 den gefallenen Schnee und auftretende Glätte werktags nicht in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht in der Zeit von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr beseitigt,
 - m) entgegen § 5 Abs. 3 den nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte werktags nicht bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht bis 09.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - n) entgegen § 5 Abs. 4 den Schnee nicht auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht gefährdet oder behindert werden,

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

- o) entgegen § 5 Abs. 4 die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält,
 - p) entgegen § 5 Abs. 4 Schnee und Eis von Grundstücken auf die Straße transportiert und dort lagert.
- Für jeden einzelnen der vorstehend genannten Tatbestände wird auf § 47 Abs. 1 Nr. 15 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) verwiesen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 2.500 € geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 47 Abs. 2 BbgStrG. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 7

Schlussbestimmungen

Die Anlagen I, II und III sind Bestandteil dieser Satzung.

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fürstenwalde/Spree, den 13.04.2026

gez.
Norbert Hein
Erster Beigeordneter

Anlage I

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde / Spree

Fahrbahnreinigung

Reinigungsstufe (RK) 1 = wöchentliche Reinigung - maschinell

Reinigungsstufe (RK) 2 = 14-tägliche Reinigung - maschinell

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
1	Alte Langewahler Chaussee	bis Bahntrasse (Umlaufsperr)	1
2	Alte Neuendorfer Straße		2
3	Am Bahndamm		2
4	Am Bahnhof		1
5	Am Heizwerk		1
6	Am Nordstern		1
7	Am Stadtpark		1
8	An der Staatsreserve		2
9	Artur-Becker-Straße		1
10	August-Bebel-Straße	außer Abschnitt vor Nr. 74 bis 84	1
11	August-Crelle-Straße		2
12	Auto-Focus		2
13	Bahnhofstraße		1
14	Beerfelder Straße		2
15	Beeskower Chaussee		2
16	Bergstraße		2
17	Bischofsstraße		2
18	Briesener Straße		2
19	Buckower Straße		2
20	Clausiusstraße		2
21	Domgasse		2
22	Domplatz		2
23	Domstraße		2
24	Dr.-Cupei-Straße		1
25	Dr.-Goltz-Straße		1
26	Dr.-Theodor-Neubauer-Straße		2
27	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße		1
28	Ehrenfried-Jopp-Straße	von Trebuser Straße bis Ende Nr 54 c	1
29	Eisenbahnstraße		1
30	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße (Hauptzug)	2
31	Erich-Weinert-Straße		2
32	Ernst-Thälmann-Straße	von Trebuser Straße bis Triftstraße	2
33	Fabrikstraße		1
34	Feldstraße		2
35	Ferdinand-Bauer-Straße		2
36	Fiete-Schulze-Straße		2
37	Fischerstraße		2
38	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Neue Gartenstraße	1
39	Friedhofstraße		2
40	Friedrich-Engels-Straße		1
41	Fürstenwalder Straße OT Trebus	außer Sackgasse vor Nr. 13 und 13 A	2

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
42	Gartenstraße	außer Sackgasse zu Gartenstr.1 A	1
43	Georgi-Dobrowolski-Straße		2
44	Geschwister-Scholl-Straße		1
45	Goethestraße		2
46	Gröbenstraße		2
47	Große Freizeit		1
48	Grünstraße	von Frankfurter Straße bis Gartenstraße	2
49	Hegelstraße	von Trebuser Straße bis Privatweg, ohne Zufahrt zur Sportstätte	1
50	James-Watt-Straße	von Lindenstraße bis Ende BOS	2
51	Johann-Sebastian-Bach-Straße		1
52	Julian-Marchlewski-Straße	von Karl-Liebknecht-Straße bis Juri-Gagarin-Straße	1
53	Julius-Pintsch-Ring		1
54	Juri-Gagarin-Straße		1
55	Karl-Liebknecht-Straße		1
56	Karl-Marx-Straße		1
57	Kehrwiederstraße		2
58	Kirchhofstraße		1
59	Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring		2
60	Kunstpfeifergasse		2
61	Lange Straße	eine Straßenseite von Erich-Weinert-Siedlung bis Goethestraße	2
62	Langewahler Straße		2
63	Lebuser Straße		2
64	Leistikowstraße		2
65	Lindenstraße		1
66	Lise-Meitner-Straße		2
67	Lotichiusstraße		2
68	Marie-Curie-Straße		2
69	Mittelstraße		2
70	Mühlenstraße		2
71	Otto-Hahn-Straße		2
72	Otto-Lilienthal-Straße		2
73	Otto-Nuschke-Straße		1
74	Parkallee		1
75	Rathausstraße		2
76	Rauener Kirchweg		2
77	Rauener Straße		1
78	Reifenwerkling		2
79	Reinheimer Straße		1
80	Robert-Havemann-Straße		1
81	Rudolf-Breitscheid-Straße	beide Straßenseiten von Erich-Weinert-Straße bis Hans-Thoma-Straße eine Straßenseite in Richtung Ost von Lützowring bis Erich-Weinert-Straße	2
82	Saarower Chaussee	von August-Bebel-Straße bis Neu Golmer Weg	2
83	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße	1
84	Schulstraße		1
85	Seelower Straße		1
86	Seilerplatz		2
87	Seilerstraße		2
88	Siedlerweg		2

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
--------------	----------------------	--------	---

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
89	Siegfried-Hirschmann-Straße		2
90	Spreebrücke		1
91	Spreehagener Straße		2
92	Steinhöfeler Chaussee		2
93	Töpferstraße		2
94	Tränkeweg		2
95	Trebuser Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Amselweg	1
96	Triftstraße		1
97	Tuchmacherstraße		2
98	Wassergasse		1
99	Weinberggrund		1
100	Wladimir-Komarow-Straße		2
101	Wladislaw-Wolkow-Straße		2
102	Wriezener Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Nordstraße	2

Amtlicher Teil

Anlage II

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Reinigung der Geh- und Radwege

Reinigungsklasse (RK) 3 = 14 -tägliche Reinigung - manuell

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt	RK
1	Alte Neuendorfer Straße		3
2	Am Stadtpark		3
3	Artur-Becker-Straße		3
4	Bergstraße		3
5	Bischofstraße		3
6	Briesener Straße		3
7	Buckower Straße		3
8	Clausiusstraße		3
9	Domgasse		3
10	Domplatz		3
11	Domstraße		3
12	Dr.-Wilhelm-Külz-Straße	von Eisenbahnstr. bis Karl-Marx-Str.	3
13	Eisenbahnstraße	von Wassergasse bis Karl-Marx-Str.	3
14	Feldstraße		3
15	Fiete-Schulze-Straße		3
16	Fischerstraße		3
17	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstr. bis Kirchhofstr.	3
18	Friedrich-Engels-Straße		3
19	Gartenstraße	von Eisenbahnstr. bis Kirchhofstr.	3
20	Geschwister-Scholl-Straße		3
21	Gröbenstraße		3
22	Karl-Marx-Straße		3
23	Inspektorgasse		3
24	Kehrwiederstraße		3
25	Kirchhofstraße		3
26	Kunstpfeifergasse		3
27	Lebuser Straße		3
28	Mittelstraße		3
29	Mühlenstraße		3
30	Otto-Nuschke-Straße		3
31	Paradeplatz		3
32	Parkallee		3
33	Rathausstraße		3
34	Reinheimer Straße		3
35	Robert-Havemann-Straße		3
36	Schloßstraße		3
37	Schulstraße		3
38	Seelower Straße		3
39	Seilerplatz		3
40	Seilerstraße		3
41	Töpferstraße		3
42	Tuchmacherstraße		3
43	Wassergasse		3

Anlage III

zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Fürstenwalde/Spree

Winterdienst auf Fahrbahnen

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
1	Alte Langewahler Chaussee	von August-Bebel-Straße bis einschließlich Wendepunkt für Bus
2	Alte Neuendorfer Straße	von Eisenbahnstraße bis Bergstraße
3	Alte Petersdorfer Straße	von Lange Straße bis Rauener Kirchweg
4	Alter Postweg	von Rauener Str. bis Georg-Büchner Straße
5	Am Bahndamm	
6	Am Bahnhof	
7	Am Heizwerk	
8	Am Nordstern	
9	Am Rechenzentrum	
10	Am Stadtpark	
11	An der Bahn	
12	August-Bebel-Straße	außer vor Nr. 74 bis 84
13	Autofocus	von Ferdinand-Bauer-Straße bis August-Bebel-Straße
14	Bahnhofstraße	
15	Beerfelder Straße, OT Trebus	
16	Beeskower Chaussee	bis Autobahnbrücke
17	Bergstraße	
18	Domstraße	
19	Dr.-Cupei-Straße	
20	Dr.-Goltz-Straße	
21	Dr.-W.-Külz-Straße	
22	Ehrenfried-Jopp-Straße	von Trebuser Straße bis einschl. Einfahrt Nr. 54 c
23	Eisenbahnstraße	
24	Emma-Reich-Straße	
25	Erich-Weinert-Siedlung	von Rauener Straße bis Lange Straße (Hauptzug)
26	Erich-Weinert-Straße	
27	Ernst-Grube-Straße	
28	Ernst-Thälmann-Straße	von E.-Jopp-Straße bis Ende Nr. 87
29	Fabrikstraße	
30	Ferdinand-Bauer-Straße	von Auto-Focus bis Rauener Kirchweg
31	Fischerstraße	
32	Frankfurter Straße	von Eisenbahnstraße bis Turmstraße
33	Friedhofstraße	
34	Friedrich-Engels-Straße	
35	Friedrich-Ludwig-Jahn-Ring	von E.-Thälmann-Straße bis Kita Kunterbunt
36	Fürstenwalder Straße (OT Trebus)	außer Sackgasse vor Nr. 13 und 13 A
37	Gartenstraße	außer Sackgasse zu Nr. 1 A
38	Gersdorffstraße	von Rosa-Luxemburg Straße bis Kurt-Wendt-Straße
39	Geschwister-Scholl-Straße	
40	Goetheplatz	von Eisenbahnstraße bis Parkplatz am Niederlagetor
41	Goethestraße	
42	Gröbenstraße	
43	Große Freizeit	
44	Grünstraße	
45	Hegelstraße	außer Zufahrt zur Sportstätte
46	Heinrich-Mann-Straße	

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
47	Heinrich-Zille-Straße	
48	Heuweg	
49	Holzstraße	von Kirchhofstraße bis Grünstraße
50	James-Watt-Straße	von Lindenstraße bis Ende BOS
51	Johann-Sebastian-Bach-Straße	
52	Julian-Marchlewski-Straße	von Johann-Sebastian-Bach-Straße bis Karl-Liebknecht-Straße
53	Julius-Pintsch-Ring	
54	Juri-Gagarin-Straße	
55	Karl-Liebkecht-Straße	
56	Karl-Marx-Straße	
57	Kirchhofstraße	einschließlich Brücke
58	Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring	von Wladimir-Komarow-Straße (Einbahnstraße) bis Wladimir-Komarow-Straße
59	Krausestraße	von Poststraße bis Emma-Reich-Straße
60	Kurt-Wendt-Straße	
61	Küstriner Straße	von Julian-Marchlewski-Straße bis Richard-Strauss-Straße
62	Lange Straße	von August-Bebel-Straße bis Erich-Weinert-Siedlung, außer Sackgasse vor Nr. 77 A u. B
63	Langewahler Straße	
64	Lindenstraße	außer Sackgasse vor Nr. 39 B-E
65	Lise-Meitner-Straße	
66	Lotichiusstraße	
67	Luisenstraße	
68	Mandelstraße	von Lindenstraße bis Wilhelmstraße
69	Molkenberger Straße	
70	Mühlenstraße	
71	Neue Gartenstraße	
72	Nordstraße	
73	Otto-Nuschke-Straße	
74	Parkallee	
75	Paul-Frost-Ring	von Alte Petersdorfer Straße bis Kita
76	Poststraße	von Bahnhofstraße bis Krausestraße
77	Puschkinstraße	
78	Rathausstraße	
79	Rauener Kirchweg	außer Sackgassen vor 1 - 1E u. 2 - 2E
80	Rauener Straße	
81	Reifenwerkring	
82	Reinheimer Straße	
83	Richard-Strauss-Straße	von Küstriner Straße bis Wriezener Straße
84	Ring der Freundschaft	südwestlicher Ring, von Straße der Einheit bis Splettstößerstraße
85	Ring der Freundschaft	östlicher Ring
86	Robert-Havemann-Straße	
87	Rosa-Luxemburg-Straße	von August-Bebel-Straße bis Gersdorffstraße
88	Rudolf-Breitscheid-Straße	von Erich-Weinert-Straße bis Spreehagener Straße
89	Saarower Chaussee	bis Neugolmer Weg
90	Schloßstraße	von Wassergasse bis Lindenstraße
91	Schulstraße	
92	Seelower Straße	
93	Sembritzstraße	
94	Siegfried-Hirschmann-Straße	von Bahnhofstraße bis Einfahrt Parkplatz
95	Splettstößerstraße	
96	Spreebrücke	

Amtlicher Teil

lfd. Nr.	Straßenname	Straßenabschnitt
97	Spreehagener Straße	bis Kiesweg - einschließlich Wendepunkt für Bus
98	Steinhöfler Chaussee	von Karl-Liebcknecht-Straße bis Buchholzer Chaussee
99	Straße der Einheit	
100	Töpferstraße	
101	Tränkeweg	
102	Trebuser Straße	von Ehrenfried-Jopp-Straße bis Einfahrt Oberstufenzentrum
103	Triftstraße	
104	Tuchmacherstraße	
105	Turmstraße	
106	Uferstraße	von Luisenstraße bis Am Rechenzentrum
107	Verbindung zwischen Molkenberger Straße und B 168	
108	Wassergasse	
109	Weinberggrund	
110	Wilhelmstraße	von Geschwister-Scholl-Straße bis Mandelstraße
111	Windmühlenstraße	
112	Wladimir-Komarow-Straße	von Juri-Gagarin-Straße bis Konstantin-E.-Ziolkowski-Ring
113	Wladimir-Komarow-Straße	Einbahnstraße
114	Wladimir-Komarow-Straße	Haydnstraße bis Juri-Gagarin-Straße
115	Wladislaw-Wolkow-Straße	
116	Wriezener Straße	

Ende des Amtsblattes

26. Jahrgang	Mittwoch, 08.07.2026	Nr. 27	
--------------	----------------------	--------	---

Impressum **Amtsblatt für die Stadt Fürstenwalde/Spree**

Herausgeber des Amtsblattes:

Stadt Fürstenwalde/Spree, DER BÜRGERMEISTER
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-0

Redaktion, Satz, Druck und Vertrieb:

Stadt Fürstenwalde/Spree, Amt Z1 - Verwaltungsservice, zentrale Beschaffung und Vergaben
Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree, Telefon: 03361/557-116
E-Mail: amtsblatt@fuerstenwalde-spree.de

Herstellung: Eigendruck

Kostenlose Bezugsmöglichkeiten:

Internet: www.fuerstenwalde-spree.de als Newsletter oder zum Download

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, aber mindestens 1x im Monat und liegt zur Selbstabholung bereit:
Stadtverwaltung Fürstenwalde/Spree, Amt 31 - Bürgerbüro, Am Markt 4, 15517 Fürstenwalde/Spree